

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Bestellung von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft

Der Bund hat mit Bundesgesetz vom 23. Mai 1985, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle), BGBl. Nr. 223/1985, mit 1. Juli 1985 die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, den Betrieb sowie die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums (Austria Center Vienna) an eine gesonderte Aktiengesellschaft mit dem Firmenwortlaut Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft („ÖKZ“) übertragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 218.018.502,50 EUR, wovon 50 % die Republik Österreich (Bund) und weitere 50 % die Staaten Königreich Saudi-Arabien, Kuwait und Abu Dhabi als Vorzugsaktionäre gemäß Syndikatsvertrag vom 7. Juni 1984 übernommen haben. Gemäß dem Pachtvertrag vom 5. März 1986 wurde die Erhaltung und Verwaltung des Austria Center Vienna von der Gesellschaft auf die Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft („IAKW“) übertragen.

Im Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und den arabischen Aktionären ist vorgesehen, dass der Vorstand der ÖKZ aus zwei Personen besteht, wobei ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag des österreichischen Gesellschafters und ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag der arabischen Gesellschafter bestellt wird. Zum Vorsitzenden ist das von Seiten des österreichischen Gesellschafters vorgeschlagene Vorstandsmitglied zu bestellen, dem kein Dirimierungsrecht zukommt. Gegen die Bestellung eines vorgeschlagenen Mitgliedes kann nicht ohne berechtigten Grund Einspruch erhoben werden. Die Aktionäre haben zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 12 Abs. 1 IAKW-Finanzierungsgesetz idGF die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern an die Zustimmung der Österreichischen Bundesregierung zu knüpfen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 IAKW-Finanzierungsgesetz idgF bedarf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft der Zustimmung der Bundesregierung.

Die Funktionsperioden der bisherigen Vorstandsmitglieder, Herr Dr. Anton Ebner (auf Vorschlag des österreichischen Gesellschafters bestellt) und Herr Abdullah Naser Al-Jalil, B.Sc. (auf Vorschlag der arabischen Gesellschafter bestellt), endet jeweils am 31. Juli 2020.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich („Stellenbesetzungsgesetz“), BGBl. I Nr. 26/1998, idgF, erfolgte die Ausschreibung der beiden Vorstandspeditionen jeweils am 12. Mai 2020 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und der Tageszeitung Die Presse. In der Folge ist je eine Bewerbung aus Österreich und aus Kuwait eingegangen.

Nach erfolgter Evaluierung wurden auf Vorschlag des österreichischen Gesellschafters Herr Martin Wolf, MA und auf Vorschlag der arabischen Gesellschafter Herr Abdullah Naser Al-Jalil, B.Sc. zu Vorstandsmitgliedern nominiert und vom Aufsichtsrat der ÖKZ bestellt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle der Bestellung der Herren Martin Wolf, MA und Abdullah Naser Al-Jalil, B.Sc. zu Mitgliedern des Vorstandes der ÖKZ jeweils ab 1. August 2020 zustimmen.

16. Juli 2020

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister